

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

judith.strunz@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Per E-Mail:
verfassungsdienst@bka.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.650.271

Ihr Zeichen: 2026-0.529.941

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungs-
verfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz
1953 geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 25. Juni 2026, GZ 2026-0.529.941, nimmt das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu
dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Mit § 23a VwGVG idF des vorliegenden Entwurfes soll die Möglichkeit geschaffen werden,
dass das Verwaltungsgericht bei Bescheidbeschwerden bzw. Säumnisbeschwerden zur
Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes eine Behörde mit Ermittlungen beauftragen
kann, soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz bestimmt ist und davon wegen
technischer Hilfsmittel, die der Behörde für Berechnungen oder vergleichbare Ermittlungen
zu Verfügung stehen, eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.

Aufgrund der nicht abschätzbaren Auswirkungen auf die Behörde erster Instanz wird der
vorgeschlagene § 23a VwGVG kritisch gesehen.

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats über die ELAK-Schnittstelle im internen Versand zugeleitet worden ist.

5. August 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt